

## DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG



AM 25.05.2018 TRITT DIE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG IN KRAFT. DA DIES JEDEN UNTERNEHMER, ALS OUCH DEN ÜBERBETRIEBLICH TÄTIGEN KLAUENPFLEGER BETRIFFT, MÖCHTEN WIR HIER EIN PAAR INFORMATIONEN DAZU WEITER GEBEN.

WIR BITTEN ZU BEACHTEN, DASS DIESES KAPITEL EIN SEHR UMFANGREICHES UND NICHT EINFACHES IST UND WIR KEINE JURISTEN SIND. IM ZWEIFELSFALL SOLLTE SICH JEDER BETROFFENE BEI SEINEM STEUERBERATER ODER DER WKO GENAUER INFORMIEREN.

Die Datenschutzgrundverordnung legt fest, wie personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, an Dritte weitergegeben und gelöscht werden.

Man unterscheidet **personenbezogene** Daten: alle Daten, anhand derer eine konkrete Person identifiziert werden kann (Name, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse...) und **sensible** Daten (z.B. politische und religiöse Meinung). Sensible Daten sollten für den Klauenpfleger keine Bedeutung haben.

Unter Verarbeiten von personenbezogenen Daten versteht man die Erhebung, Speicherung und Sortierung von Daten. Dies kann elektronisch oder auch auf Papier erfolgen.

Im Fall von Klauenpflegern werden Daten vor allem zur Dokumentation der Klauenpflege und zur Rechnungslegung verwendet.

Es gibt im Prinzip zwei Möglichkeiten die Daten in Zukunft zu erheben: entweder mit einer Einverständniserklärung jedes einzelnen Kunden oder durch Anlegen eines sogenannten Verarbeitungsverzeichnis.

Datenschutzexperten empfehlen die Führung eines Verzeichnisses für alle Betriebe, die regelmäßig Rechnungen ausstellen. Im Rahmen dieses Verzeichnisses muss dokumentiert werden, woher die Daten stammen, zu welchen Zwecken sie weiterverarbeitet werden und was mit diesen passiert. Auf der Homepage der WKO findet man dazu Mustervorlagen.

Die Datenschutzgrundverordnung sieht auch technische Anforderungen an den Unternehmer vor. Dazu zählen Schutzstrategien wie Firewall, Backup, Virenschutz, Zugriffsschutz und Notebookverschlüsselungen.

Das bedeutet, dass der Computer, auf dem sich zum Beispiel ein Dokumentationsprogramm befindet, mittels Passwort und aktiven Virenschutz gesichert sein muss. Papierunterlagen müssen in verschlossenen Schränken aufbewahrt werden.

### Was heißt das für die Praxis?

Wenn man sich bezüglich Datenschutz auf der sicheren Seite bewegen möchte, empfiehlt es sich, für den eigenen Betrieb ein Datenschutzhandbuch anzulegen.

Darin sollte enthalten sein:

entweder die Einwilligungserklärungen oder ein Verarbeitungsverzeichnis. Ebenso sollte eine Aufzählung der technischen Maßnahmen erfolgen. Bei Mitarbeitern empfiehlt es sich, eine Datenschutzerklärung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zum Beispiel Verschwiegenheitspflicht) anzulegen. Wer eine Homepage betreibt sollte eine Datenschutzerklärung für die Homepage verfassen. Diese enthält Informationen wie zum Beispiel das Verwenden von Cookies, Aussenden von Newsletter, Websiteanalysen... Diese Datenschutzerklärung sollte auf der Homepage veröffentlicht werden und zusätzlich im Datenschutzhandbuch abgelegt werden.

Alle diese Angaben sind natürlich ohne Gewähr, wie schon anfangs erwähnt, empfiehlt es sich, dieses komplizierte Thema mit sachkundigen Personen zugeschnitten auf den eigenen Betrieb aufzuarbeiten.

**Frage:** Genügt es, wie es zum Beispiel auch bei Tierärzten möglich ist, anstelle einzelner Einwilligungserklärungen ein Verzeichnis für Verantwortliche zu führen und was müsste in diesem Fall als Zweck der Datenverarbeitung angegeben werden? Rechnungslegung? Dokumentation der Funktionellen Klauenpflege? ...



**Antwort:** Die DSGVO gilt unabhängig von der Branche für alle, die personenbezogene Daten speichern, verarbeiten etc. Daher ist die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder die Rechtsform nicht von Bedeutung für die Frage der Anwendung. Sie trifft in der Praxis beinahe jeden.

Die DSGVO statuiert neben umfangreichen Informationspflichten und erweiterten Betroffenen-Rechten vor allem die Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses, wie sie richtig in Ihrer Anfrage schreiben.

In dieses Verzeichnis werden die Datenanwendungen im Betrieb „abstrakt“ erfasst. Sie müssen also nicht jeden Kunden namentlich darin erfassen, sondern angeben, dass Sie über Kundendaten verfügen und angeben welche dies sind. Bspw. Name, Adresse, Tel., Mail etc.

In weiterer Folge muss angegeben werden, warum Sie diese Daten haben. Auch hier liegt für die Vertragsabwicklung, Rechnungslegung etc. ein legaler Grund vor.

Die Innung der Metalltechniker stellt unter <https://www.wko.at/branchen/stmk/gewerbe-handwerk/metalltechniker/muster-und-wichtige-infos-zur-dsgvo-fuer-metalltechniker-in.html> ua ein Muster eines Verarbeitungsverzeichnisses und weitere Infos zur DSVO zur Verfügung.

WICHTIG: die DSGVO ist sehr umfassend. Alle Infos zum Thema sind unter <http://wko.at/datenschutz> abrufbar. Einen praktischen Online Ratgeber, der in das Thema einführt finden Sie unter: <https://dsgvo.wkoratgeber.at/>



**Mag. Jan Tschofen**

Referent Regionalstelle Graz-Umgebung

WKO Steiermark

Körbnergasse 111-113 | 8010 Graz

T: 0316/601-435 | F: 0316/601-715

